


Normgeber:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Quelle:	
Aktenzeichen:	22-8311.25	Gliede-	784
Erlassdatum:	23.10.2013	rungs-Nr:	
Fassung vom:	10.11.2015	Fundstelle:	GABl. 2013, 623
Gültig ab:	01.08.2015		
Gültig bis:	31.10.2020		

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Beihilfen nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (VwV-EU-Schulobst- und -gemüseprogramm)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Beihilfeziel, Rechtsgrundlagen, Beihilfebewilligung
 - 1.1 Beihilfeziel
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Bewilligung und Kofinanzierung der Beihilfe
2. Beihilfezweck
3. Beihilfeempfänger
4. Beihilfevoraussetzungen
5. Art, Höhe und Bemessungsgrundlage der Beihilfe, Lieferung von Bio-Erzeugnissen
 - 5.1 Art und Höhe der Beihilfe
 - 5.2 Bemessungsgrundlage
 - 5.3 Lieferung von Bio-Erzeugnissen
6. Verfahren
 - 6.1 Antrag auf Zulassung als Antragsteller
 - 6.2 Antrag auf Gewährung der Beihilfe
 - 6.3 Formulare für die Antragstellung
 - 6.4 Verpflichtungserklärung der teilnehmenden Einrichtung
 - 6.5 Bewilligung
 - 6.6 Auszahlung
 - 6.7 Vor-Ort-Kontrollen
 - 6.8 Vorzuhaltende Unterlagen, Anforderungen an die Rechnungen
 - 6.9 Unwirksamkeit von Beihilfebescheiden, Erstattung und Verzinsung
 - 6.10 Berichterstattung
7. Sonstige Bestimmungen
 - 7.1 Aufgabenabgrenzung zwischen zuständiger Behörde und Geschäftsstelle
 - 7.2 Transparenz
 - 7.3 Aufbewahrungspflichten
 - 7.4 Prüfungsrechte
8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Beihilfen nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (VwV- EU-Schulobst- und -gemüseprogramm)

Vom 23. Oktober 2013 – Az.: 22-8311.25 –

Fundstelle: GABl. 2013, S. 623

1. Beihilfeziel, Rechtsgrundlagen, Beihilfebewilligung

1.1 *Beihilfeziel*

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in schulischen und vorschulischen Einrichtungen einschließlich Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet, im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten EU-Schulobst- und -gemüseprogramms (EU-Schulobst- und -gemüseprogramm) in Baden-Württemberg.

Mit dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sollen Kinder möglichst früh an ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten herangeführt werden. Weiter soll der Obst- und Gemüseverzehr speziell bei Kindern nachhaltig erhöht werden.

Die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms erfolgt auf Grundlage einer Strategie für die Umsetzung eines Schulobst- und -gemüseprogramms in Baden-Württemberg in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Oktober 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 *Rechtsgrundlagen*

- Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.671, ber. ABl. L 189 vom 27.6.2014, S.261), die durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.865) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12),
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder der in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38), die zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 500/2014 (ABl. L 145 vom 16.5.2014, S. 12) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) 2015/160 (ABl. L 27 vom 3.2.2015, S.7) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65, ber. ABl. L 342 vom 14.12.2012, S.48), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 426/2013 (ABl. L 127 vom 9.5.2013, S. 17) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittel Verwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S.59, ber. ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 25), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/775 (ABl. L 122 vom 19.6.2015, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, ber. ABl. L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische

- Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 97) geändert worden ist,
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist,
 - Schulobstgesetz (SchulObG) vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2014 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
 - Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2013 (GBl. S. 58, 59, ber. GBl. S. 156) geändert worden ist,
 - §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009 (GABl. S. 441,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 *Bewilligung und Kofinanzierung der Beihilfe*

Die Beihilfe wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

In Baden-Württemberg erfolgt die Kofinanzierung (nationaler Anteil) durch Dritte (Patenschaftsmodell). Die Finanzierung des nationalen Anteils kann durch den Träger der Einrichtung, durch Fördervereine, Elternbeiträge, Sponsoren, Lieferanten oder durch sonstige Dritte aufgebracht werden.

2. **Beihilfezweck**

Die Beihilfe wird gewährt für die Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in den unter Nummer 1.1 genannten Einrichtungen, soweit diese den in der Strategie festgelegten Zielgruppen angehören.

3. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Lieferanten, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 als Antragsteller zugelassen sind. Sie beantragen die Beihilfe für die Belieferung der am Programm teilnahmeberechtigten Einrichtungen. Die Belieferung hat gemäß der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) vorgegebenen Sortimentsliste und den Lieferbedingungen zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zu erfolgen. Die jeweils geltende Fassung der Sortimentsliste und der Lieferbedingungen zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm wird im Internet unter www.schulfrucht-bw.de veröffentlicht.

Am Programm teilnahmeberechtigt sind die in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen in Baden-Württemberg, soweit sie von Kindern der in der Strategie festgelegten Zielgruppe besucht werden. Die individuelle Teilnahme der berechtigten Kinder am Programm ist freiwillig.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Im Antragszeitraum müssen beihilfefähige Verteilungen erfolgt sein. Beihilfefähig sind Verteilungen dann, wenn sie mindestens zwei Mal pro Monat vorgenommen werden. In Monaten mit Ferientagen oder bei erstmaliger Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in der zweiten Hälfte eines Monats, ist auch eine einmalige Verteilung beihilfefähig. Die Art der Verteilung (zum Beispiel klassenweise, zentral) regelt die belieferte Einrichtung.

5. **Art, Höhe und Bemessungsgrundlage der Beihilfe, Lieferung von Bio-Erzeugnissen**

5.1 *Art und Höhe der Beihilfe*

Die Beihilfe wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Beihilfe wird in Höhe von 75 Prozent der jährlich festgelegten Portionspreise für konventionelle Erzeugnisse beziehungsweise Bio-Erzeugnisse ohne Umsatzsteuer gewährt, es sei denn der Antragsteller gibt in den entsprechenden Anlagen zum Beihilfeantrag einen geringeren Portionspreis an. Der Beihilfebetrag errechnet sich aus der Anzahl der beihilfefähigen Portionen im Antragszeitraum multipliziert mit dem jeweiligen Portionspreis. Die Beihilfe wird maximal in dreifacher Höhe des nationalen Anteils gewährt, das heißt in dreifacher Höhe des Betrags, der durch Dritte erbracht wird.

5.2 *Bemessungsgrundlage*

Die Portionspreise (Euro je Portion und Betreuungsbeziehungsweise Schultag und berechtigtem Kind) für konventionelle Erzeugnisse und Bio-Erzeugnisse werden am Anfang des Schuljahres für das jeweilige Schuljahr landeseinheitlich festgelegt. Sie verstehen sich frei Einrichtung, das heißt, gegebenenfalls anfallende Kosten für Transport und Verpackung, Kommissionierung und Verteilung sind Bestandteil der Portionspreise.

Die Ermittlung und Festsetzung der Portionspreise erfolgen durch das Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium auf der Grundlage marktüblicher Kosten und Preise im jeweiligen Schuljahr. Die Berechnung erfolgt jeweils ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Die geltenden Portionspreise werden im Internet unter www.schulfrucht-bw.de veröffentlicht.

Bezugsgröße für die Portionspreise ist jeweils eine Portion, entsprechend der vom Ministerium vorgegebenen Sortimentsliste und Lieferbedingungen zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm. Für jeden Beihilfeantrag muss die in den Lieferbedingungen geforderte Mindest-Portionsgröße von 100 g/Portion im Durchschnitt aller Kinder der Zielgruppe einer belieferten Einrichtung erreicht werden.

Je Kind kann höchstens eine Portion je Betreuungs- beziehungsweise Schultag abgerechnet werden. Die Höchstzahl der beihilfefähigen Portionen je Einrichtung bemisst sich an der gemäß Nummer 6.2 Buchstabe c gemeldeten Schüler- beziehungsweise Kinderzahl am Anfang des Schuljahres und der Zahl der Schul- beziehungsweise der Werktage im Antragszeitraum. Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Zahl der maximal abrechenbaren Schul- beziehungsweise Betreuungstage begrenzen. Die beihilfefähigen Erzeugnisse, Art und Umfang des Angebots sowie die Lieferkonditionen werden in der Strategie für den jeweiligen Förderzeitraum festgelegt.

5.3 *Lieferung von Bio-Erzeugnissen*

Der Bio-Portionspreis kann nur Antragstellern gewährt werden, die

- eine Zulassung für die Kategorie »Lieferant von Bio-Erzeugnissen« oder »Lieferant von konventionellen und Bio-Erzeugnissen« besitzen und
- Einrichtungen beliefern, die sich verpflichtet haben, mindestens ein Schulhalbjahr lang ausschließlich Bio-Erzeugnisse zu verteilen.

Bio-Erzeugnisse, die von Antragstellern geliefert werden, bei denen die genannten Voraussetzungen zur Gewährung des Bio-Portionspreises nicht vorliegen, werden wie konventionelle Erzeugnisse gefördert, sofern die weiteren Beihilfenvoraussetzungen gegeben sind.

6. **Verfahren**

6.1 *Antrag auf Zulassung als Antragsteller*

Der Zulassungsantrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen mit dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Die Zulassung als Antragsteller kann für folgende Kategorien beantragt und erteilt werden:

- Lieferant von konventionellen Erzeugnissen,
- Lieferant von Bio-Erzeugnissen,
- Lieferant von konventionellen und Bio-Erzeugnissen.

Bestandteil des Antrages sind die im Formular enthaltenen Verpflichtungserklärungen, die vom Antragsteller in Verbindung mit dem Zulassungsantrag zu unterschreiben sind.

Mit dem Antrag auf Zulassung für die Kategorien »Lieferant von Bio-Erzeugnissen« und »Lieferant von konventionellen und Bio-Erzeugnissen« ist ein gültiges Bio-Prüfzertifikat nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einer zugelassenen Kontrollstelle einzureichen. Vor Ablauf der Gültigkeit ist jeweils ein neues, gültiges Prüfzertifikat vorzulegen. Die Vorlage des Bio-Prüfzertifikates ist Voraussetzung für die Zulassung.

Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine Beihilfe gewährt werden.

6.2 *Antrag auf Gewährung der Beihilfe*

Der Beihilfeantrag ist für einen zurückliegenden Antragszeitraum beim Regierungspräsidium Tübingen mit dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Ein Antragszeitraum beträgt einen Kalendermonat oder vier Kalendermonate. Die Anträge, die sich auf einen viermonatigen Zeitraum beziehen, können nur für die Zeiträume August bis November, Dezember bis März und/oder April bis Juli gestellt werden. Die Anträge sind jedoch für einzelne Kalendermonate zu stellen, wenn im viermonatigen Antragszeitraum ein Wechsel zwischen der Belieferung mit konventionellen und Bio-Erzeugnissen, auf Grund der im zweiten Tired der Nummer 5.3 genannten Verpflichtung, stattfindet. Für eine Einrichtung kann immer nur ein Antrag pro Antragszeitraum gestellt werden. Beihilfebeträge unter 130 Euro je Antrag werden nicht bewilligt. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden bei Anträgen, die sich auf einen Kalendermonat mit Ferientagen beziehen.

Der Beihilfeantrag besteht aus folgenden Teilen:

- dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,

- der vollständig ausgefüllten und von der betreffenden Einrichtung unterzeichneten Anlage 1 und/oder Anlage 1 Bio zum Beihilfeantrag,

Alternativ zur Angabe der einzelnen Lieferzeitpunkte in den genannten Anlagen zum Beihilfeantrag, können auch von der belieferten Einrichtung quittierte Rechnungen, Lieferscheine oder vergleichbare Belege vorgelegt werden, die über die entsprechenden Lieferzeitpunkte Auskunft geben. Sofern mehrere Einrichtungen beliefert wurden, sind die jeweiligen Anlagen zum Beihilfeantrag für jede einzelne Einrichtung getrennt einzureichen,

- einer von der teilnehmenden Einrichtung erstellten und unterzeichneten Liste, in der die am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmenden Klassen beziehungsweise Gruppen und die entsprechende Kinderzahl aufgeführt sind. Diese Liste ist mit dem ersten Beihilfeantrag eines jeden Schuljahres für diese Einrichtung einzureichen.

6.3 *Formulare für die Antragstellung*

Das Regierungspräsidium Tübingen kann für die Durchführung der Zulassungs- und Antragsverfahren Formulare bereithalten. Die Formulare bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums. Soweit Formulare für die Zulassungs- und Antragsverfahren bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

Die aktuellen Formulare für den Zulassungs- und Beihilfeantrag werden im Internet unter www.schulfruchtbw.de veröffentlicht.

6.4 *Verpflichtungserklärung der teilnehmenden Einrichtung*

Spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag muss eine von der teilnehmenden Einrichtung unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegen, in der sie die Einhaltung der Rahmenbedingungen des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms bestätigt. Das Formular für diese Verpflichtungserklärung kann im Internet unter www.schulfrucht-bw.de abgerufen werden.

6.5 *Bewilligung*

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt es die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 erforderlichen Verwaltungskontrollen durch. Nach Abschluss der Verwaltungskontrollen erteilt das Regierungspräsidium Tübingen die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid. Im Beihilfebescheid ist zu bestimmen, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nicht Bestandteil des Beihilfebescheides sind.

6.6 *Auszahlung*

Das Regierungspräsidium Tübingen übermittelt die Unterlagen zur Verbuchung und Auszahlung an das Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim. Nach Gegenprüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung zum nächstmöglichen Termin im Zahlstellenverfahren.

6.7 *Vor-Ort-Kontrollen*

Das Regierungspräsidium Tübingen führt nach Risikoanalyse Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch und leitet gegebenenfalls die erforderlichen Rückforderungen und Sanktionen ein. Die allgemeinen Prüfungsrechte des Regierungspräsidiums Tübingen sowie die Auskunftspflichten der Antragsteller und Einrichtungen ergeben sich aus § 33 Absatz 1 MOG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 SchulObG.

6.8 *Vorzuhaltende Unterlagen, Anforderungen an die Rechnungen*

Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Dokumente, insbesondere Rechnungen und Zahlungsnachweise, die für den Nachweis der im Beihilfeantrag geltend gemachten Beträge erforderlich sind, den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten und im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen oder auf Anforderung vorzulegen.

Die Rechnungen müssen an die Einrichtung oder den Träger der Einrichtung adressiert sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lieferant (Bezeichnung und Anschrift),
- belieferte Einrichtung (Bezeichnung und Anschrift),
- Datum der Lieferung(en),
- gelieferte Mengen in Kilogramm nach Obst- und Gemüsearten aufgeschlüsselt (Sofern der Lieferant mehrere Schulen eines Schulträgers beliefert und für diese Lieferungen nur eine Rechnung ausstellt, muss aus dieser eindeutig hervorgehen, welche dieser Lieferungen jeweils an die einzelnen Schulen des Schulträgers erfolgt sind.),
- Netto- und Bruttorechnungsbetrag sowie den Umsatzsteuerbetrag.

In den Fällen, in denen der Lieferant den nationalen Anteil selbst trägt, muss auf der Rechnung vermerkt sein, dass der Rechnungsbetrag durch die EU-Beihilfe und den Lieferanten bezahlt wurde.

6.9 *Unwirksamkeit von Beihilfebescheiden, Erstattung und Verzinsung*

Zu Unrecht bezahlte Beträge sind gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 in Verbindung mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 einschließlich Zinsen zurückzufordern. Für Wiedereinzahlungsbeträge bis 100 Euro gilt eine Bagatellregelung gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 885/2006, eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 der Kommission vom 21. Oktober 2008 (ABl. L 279 vom 22. Oktober 2008, S. 13).

Für die Aufhebung des Beihilfebescheids sind § 10 MOG und die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

6.10 *Berichterstattung*

Das Regierungspräsidium Tübingen berichtet jedes Jahr dem Ministerium nach Ablauf des Förderzeitraums (1. August bis 31. Juli) bis spätestens 15. September über

- die Ergebnisse der Überwachung, soweit in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgesehen,
- die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und ihre Ergebnisse

und übermittelt dem Ministerium sonstige von der EU-Kommission, dem Europäischen Rechnungshof oder anderen Prüfinstanzen angeforderte Berichte und Informationen.

7. **Sonstige Bestimmungen**

7.1 *Aufgabenabgrenzung zwischen zuständiger Behörde und Geschäftsstelle*

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für die Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms. Ihm obliegen die mit dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Zulassung der Antragsteller, die Bewilligung der Beihilfe, die Kontrollen und Sanktionen sowie das Monitoring. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle hat die Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) dagegen ausschließlich beratende und unterstützende Funktion. Sie führt darüber hinaus die Evaluierung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms in Baden-Württemberg gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch. Mit Verwaltungsaufgaben im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Geschäftsstelle nicht befasst.

7.2 *Transparenz*

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 im Internet veröffentlicht. Die Antragsteller werden hierüber in den Antragsunterlagen sowie den Bescheiden informiert.

7.3 *Aufbewahrungspflichten*

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle mit dem Beihilfeantrag zusammenhängenden Unterlagen und Belege zehn Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren.

7.4 *Prüfungsrechte*

Die Prüfungsrechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie der Zahlstelle Baden-Württemberg bleiben unberührt.

8. **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Gewährung von Beihilfen nach dem EU-Schulfruchtprogramm (VwV-Schulfruchtprogramm) vom 1. März 2011 (GABl. S. 203) außer Kraft.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 23.10.2013, gültig ab 01.11.2013 bis 31.07.2015

© juris GmbH